

Neues Heilberufekammergesetz

Seit 1. August 2023 gilt nach mehrjähriger intensiver Befassung und grundlegender Überarbeitung das neue Sächsische Heilberufekammergesetz (SächsHKaG). Auf diesem Gesetz fußt nahezu die sämtliche Kammerarbeit, sodass es von uns Juristen gern als unser Leib- und Magengesetz bezeichnet wird.

Durch eine Neugliederung ist es zur Verschiebung sämtlicher Paragraphen gekommen. Bei der Zitierung des Gesetzes muss daher immer ein Vergleich der alten und neuen Fassung vorgenommen werden. Ein Blick ins Gesetz lohnt sich immer, auch für Sie, denn dieser erleichtert die Rechtsfindung, am besten unter der vom Freistaat administrierten Seite www.revosax.sachsen.de.

„Es gibt umfassende Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenaustausch mit den Partnern im Gesundheitswesen.“

Die wichtigsten Änderungen sollen dennoch hier vorgestellt werden.

Es gibt nunmehr umfassende Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenaustausch mit den Partnern im Gesundheitswesen. Neu ist auch, dass die Kammer Auskunftsrechte gegenüber anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen und Patienten über Mitglieder zu Berufsträgereigenschaft, Tätigkeitsorten und beruflichen Kontaktdaten hat. Die Informationen an die Approbationsbehörde über approbationsrelevante Tatsachen sind verfeinert worden. Wir haben über Berufspflichtver-

letzungen zu informieren, wenn Zweifel an der Eignung, Würdigkeit oder Zuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs gegeben sind, aber auch über Erkrankungen und körperliche Mängel, sofern erhebliche konkrete Gefahren für die Gesundheit von Patienten oder des betroffenen Mitgliedes selbst zu befürchten sind.

„Der Gesetzgeber hat nun die Möglichkeit eingeräumt, Wahlen elektronisch zu gestalten.“

Die Durchführung der Fachsprachprüfungen auf Ersuchen der Approbationsbehörde ist nunmehr auch gesetzlich als Aufgabe aufgenommen worden. Im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Aufbewahrung von Patientenakten darf die Kammer nunmehr Patientenakten aufbewahren, dies aber auch an andere Mitglieder oder geeignete Dritte delegieren oder sich mit anderen Kammern zu dieser Aufgabenerfüllung zusammenschließen – allerdings nur gegen Kostenerstattung durch die eigentlich Verantwortlichen.

Zum Satzungsrecht wird geregelt, wie wir die Satzungen zukünftig elektronisch bekannt machen dürfen. Darüber hinaus befindet sich im Gesetz nunmehr eine sehr detaillierte Regelung zur sogenannten Verhältnismäßigkeitsprüfung nach EU-Recht. Die virtuelle Kammerversammlung und virtuelle Beschlussfassung haben ihren Weg ebenfalls in das Kammergesetz gefunden. Der Gesetzgeber hat uns nun auch die Möglichkeit eingeräumt, Wahlen elektronisch zu gestalten. Das Gesetz enthält nunmehr auch Vorgaben für die

Beschlussfassung der Kammerversammlung über die Rücklagen und dass sie der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden müssen. Der Sächsische Rechnungshof erhält die Berichte der Wirtschaftsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses. Dass die Mitglieder der Kammerversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse und aller weiterer Gremien ehrenamtlich tätig sind, wurde noch einmal klargestellt und dass sie einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben.

In den Berufspflichten der Mitglieder wurde noch einmal ausdrücklich erklärt, dass Aufzeichnungen zu fertigen, aufzubewahren und für Berechtigte zu-

„In den Berufspflichten der Mitglieder wurde noch einmal ausdrücklich erklärt, dass Aufzeichnungen zu fertigen, aufzubewahren und für Berechtigte zugänglich zu machen sind.“

gänglich zu machen sind. Die Haftpflichtversicherung ist auf Verlangen der Kammer durch eine Versicherungsbescheinigung nachzuweisen. Aufgenommen wurde eine Berufspflicht, dass die Ausübung freiberuflicher Tätigkeit bei einer juristischen Person des Privatrechts weisungsfrei, eigenverantwortlich und nicht gewerblich sein muss.

Das Kammergesetz enthält im Abschnitt zur Weiterbildung nunmehr die Möglichkeit, dass auch Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten berücksichtigt werden, wenn die Weiterbildungsordnung (wie bei uns der Fall)

dies vorsieht. Die Befugnis zur Weiterbildung soll nicht nur auf die fachliche und persönliche Eignung des Weiterbilders abstellen, sondern soll die personelle und sachliche Ausstattung und das Leistungsspektrum der Weiterbildungsstätte wiedergeben und der Weiterbilder muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Weiterbildung bieten.

Neu sind die gesetzlichen Vorgaben zur berufsrechtlichen Sachverhaltsermittlung. Die Kammern bedienen sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemä-

ßem Ermessen zur Aufklärung des Sachverhalts für erforderlich halten. Sie können nicht nur Auskünfte jeglicher Art einholen, sondern Zeugen anhören oder Äußerungen von Zeugen oder Sachverständigen einholen, Urkunden, Akten und Dateien beiziehen und vor Ort eine Inaugenscheinnahme vornehmen. Im Rüge- und Berufsgerichtsverfahren sind härtere Strafen möglich. Rügen können mit einem Ordnungsgeld bis zu 10.000 Euro, berufsgerichtliche Urteile mit Geldbußen bis zu 100.000 Euro verbunden werden. Bei Verletzung von

Melde- und Anzeigepflichten kann die Kammer Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro durchführen.

Ein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Rechtsaufsichtsbehörde, die im gesamten Prozess stets für einen freundlichen und konstruktiven Austausch zur Verfügung standen. ■

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung